**Ausfertigung**

# Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg

## Im Namen des Volkes

### Urteil

Geschäftsnummer: 20 C 372/07 verkündet am : 07.04.2008

Biedermann, Justizangestellte

In dem Rechtsstreit

der Autohaus GmbH,
vertreten d.d. Geschäftsführer Th L
allee Berlin,

Klägerin,

- Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Ar F
Istraße Berlin,-

g e g e n

den Herrn Al P.,
Straße Berlin,

Beklagten,

- Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Gregor Samimi,
Meinekestraße 13, 10719 Berlin,-

hat das Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg, Zivilprozessabteilung 20, im schriftlichen Verfahren unter Berücksichtigung aller bis zum 24.03.2008 eingegangenen Schriftsätze durch die Richterin am Amtsgericht Nickel für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe des beizutreibenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

# TATBESTAND

Unter dem 08.06.2006 bestellte der Beklagte bei der Klägerin verbindlich ein Kraftfahrzeug zum Preis von 23.000,00 €. Gleichzeitig wurde unter Vermittlung der Klägerin ein Verbraucherdarlehensvertrag mit der -Bank, der Hausbank der Klägerin, zur Finanzierung des Kaufpreises geschlossen.
Die verbindliche Bestellung enthält einen Hinweis auf das Widerrufsrecht des Beklagten. Am selben Tag verzichtet der Beklagte schriftlich auf sein Widerrufsrecht. Die Fahrzeugübergabe sollte in 2-3 Wochen erfolgen. Mit Schreiben vom 13.06.2006 erklärte der Beklagte den Rücktritt vom Kaufvertrag und vom Darlehensvertrag.
Die Klägerin erklärte ihrerseits den Rücktritt vom Vertrag mit Schreiben vom 20.07.2006 und verlangt von dem Beklagten mangels Abnahme einen pauschalierten Schadensersatz.

Die Klägerin trägt hierzu vor, dass der Beklagte wirksam auf sein Widerrufsrecht verzichtet habe. Er sei hierüber auch belehrt worden. Aus diesem Grund führe der Widerruf des Darlehensvertrags nicht automatisch zum Widerruf des Kaufvertrags.

Die Klägerin stellt den Antrag:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 3450,00 € nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 01.08.2006 zu zahlen.
2. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 161,05 € zu zahlen.

Der Beklagte stellt den Antrag.

Die Klage wird abgewiesen.

Er ist der Auffassung, dass ein Verzicht auf den Widerruf unwirksam gewesen sei, da er nicht wirksam habe verzichten können und auch nicht ausreichend belehrt worden sei. Es handele sich um verbundene Verträge und der Widerruf des Darlehensvertrags führe auch zum Widerruf des Kaufvertrags. Eine Umgehung dieser Vorschrift sei unzulässig.
Hilfsweise rechnet der Beklagte mit einer Schadensersatzforderung infolge unzureichender Belehrung auf.
Der Beklagte bestreitet ferner die geltend gemachten Rechtsanwaltskosten dem Grund und der Höhe nach.

Hinsichtlich des übrigen Sachverhaltes wird auf die eingereichten Schriftsätze der Parteien und auf den Akteninhalt Bezug genommen.

# ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Die zulässige Klage ist nicht begründet.

Der Klägerin steht ein Anspruch auf einen pauschalierten Schadensersatzanspruch gemäß der AGB des Kaufvertrags vom 08.06.2006 nicht zu.
Der Beklagte ist mit Schreiben vom 13.06.2006 wirksam von diesem Kaufvertrag zurückgetreten.
Die Parteien haben am 08.06.2006 einen Kaufvertrag über ein Kraftfahrzeug abgeschlossen. Finanziert werden sollte der Kaufpreis durch ein Darlehen, welches von der Klägerin vermittelt worden ist. Darlehensgeber war die Hausbank der Klägerin. Darlehensvertrag und Kaufvertrag wurden zeitgleich abgeschlossen. Es handelt sich unstreitig um so genannte verbundene Verträge gemäß § 358 Abs.3 BGB.

Der Beklagte hat gegenüber der -Bank den Vertrag mit Schreiben vom 13.06.2006 widerrufen. Die Wirksamkeit dieses Widerrufs ist nicht im Streit. Gemäß § 358 Abs.2 S.1 BGB führt der Widerruf des Darlehensvertrages dazu, dass der Beklagte auch an den Kaufvertrag nicht mehr gebunden ist. Etwas anderes gilt dann, wenn der Beklagte den Kaufvertrag selbst hätte widerrufen können gemäß § 358 Abs.1 BGB, dann ist § 495 Abs.1 BGB ausgeschlossen. Ob dies hier der Fall ist, ist im Hinblick auf den erklärten Verzicht auf den Widerruf fraglich. Gleichwohl sieht § 358 Abs.2 S.3 BGB für den Fall, dass der Verbraucherdarlehensvertrag dennoch widerrufen wird, vor, dass dies auch als Widerruf des verbundenen Vertrages gemäß § 358 Abs.1 BGB gilt.
Will der Käufer an dem Kaufvertrag festhalten, muss er dies besonders erklären.

Unabhängig von den obigen Ausführungen hält das Gericht aber auch den Verzicht auf das Widerrufsrecht für nicht wirksam.
Von den Vorschriften der §§ 355 ff BGB kann nicht zu ungunsten des Verbrauchers abgewichen werden.
Etwas anders könnte dann gelten, wenn der Unternehmer seine Leistung noch innerhalb der Widerrufsfrist erbringt. Das war aber nicht der Fall. Die Lieferung sollte in 2-3 Wochen, also nach Ablauf der Widerrufsfrist erfolgen.

Mangels Anspruchs der Klägerin scheiden auch ein Verzug und die Geltendmachung eines Verzugsschadens aus.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs.1 BGB, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 709 ZPO.

Nickel

Ausgefertigt

Biedermann
Justizangestellte

AMTSGERICHT TEMPELHOF-KREUZBERG
63
BERLIN